

Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....

Aus aktuellem Anlass weist das LBA besonders auf die Beachtung der folgenden Vorschriften hin:

BATTERIEBETRIEBENE GERÄTE (insbesondere **Taucherlampen / Videolampen**) sind **GEFAHRGUT** und dürfen sich als solches **generell nicht** im Passagiergepäck befinden.

Ausgenommen sind solche Geräte, bei denen die **Leuchtquelle** (meist Halogenbirnen) oder die **Energiequelle** (Batterie/n) **entnommen** ist.

In diesem Falle ist die Mitnahme - mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens - im Handgepäck zulässig (**siehe IATA - DGR 2.3.3.2**).

Wir bitten alle dienstlich Beteiligten (z.B. bei Buchung eines Urlaubes in Tauchgebieten, oder auch beim Check-in von Flügen in solche) die Fluggäste entsprechend zu informieren.

Siehe auch ICAO T.I.: Tabelle Position 16:

International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

Alle unsere Leuchten und Blitzlichtgeräte erfüllen diese Anforderung.

*Die **Leuchtquelle** und die **Energiequelle** ist steckbar und kann ohne aufwendige Montagearbeiten getrennt von der Einschaltetelektronik transportiert werden.*

Die verbauten Lithium-Mangan Akkumulatoren sind gemäß der UN-Transportvorschriften geprüft und haben eine Kapazität von weniger als 100Wh und dürfen mit maximal zwei Ersatzakkus im Handgepäck transportiert werden.

Reiner Hartenberger

Hartenberger

Unterwassertechnische Geräte GmbH

Köln

www.hartenberger.de

Übersetzung

Tabelle 8-1 ICAO T. I. 2013/2014

International Civil Aviation Organization - Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich					
	Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
Beschränkungen						

Medizinische Notwendigkeiten

1. Kleine Druckgasflaschen (Zylinder) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	a) Jede Druckgasflasche darf ein Bruttogewicht von 5 kg nicht überschreiten. b) Druckgasbehälter, Ventile und Regler müssen, sofern angebracht, vor Beschädigungen geschützt sein, die die unbeabsichtigte Freisetzung des Inhaltes bewirken könnte; und c) Der Luftfahrzeugführer muss über die an Bord des Luftfahrzeuges geladene Anzahl der Druckgasflaschen mit Sauerstoff oder Luft und deren Ladeposition(en) informiert sein.
Geräte mit flüssigem Sauerstoff	Nein	Nein	Nein	N/A	N/A	Geräte, die Flüssigsauerstoff verwenden, sind an der Person, im Handgepäck oder in aufgegebenem Gepäck verboten.
2. Druckgasflaschen/-zylinder der Unterklasse 2.2 für den Betrieb mechanischer Gliedmaßen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Ersatz Druckgasflaschen/-zylinder gleicher Größe sind erlaubt, wenn sie zur Sicherung einer ausreichenden Versorgung für die Dauer der Reise erforderlich sind.
3. Nicht radioaktive medizinische Artikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Die Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen. b) Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern; und c) Die Gesamt Nettomenge aller in 3., 10. und 13. erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l pro Person betragen (z.B. für Druckgaspackungen (Aerosole) je 500 ml).
4. Implantierte radioaktive Herzschrittmacher oder andere Geräte, einschließlich solcher, welche durch Lithiumbatterien betrieben werden	N/A	N/A	Ja	Nein	Nein	Müssen sich, im Rahmen einer medizinischen Behandlung, im Körper einer Person befinden.
Radiopharmazeutika die sich im Körper einer Person befinden	N/A	N/A	Ja	Nein	Nein	Muss das Ergebnis einer medizinischen Behandlung sein.
5. Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle) welche mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien angetrieben werden, die der Sonderbestimmung A123 entsprechen, für Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	Nein	Nein	JA	siehe 5.d) iv)	a) Auslaufsichere Batterien müssen mit der Sonderbestimmung A67 oder den Vibrations- und Differenzdruckprüfungen nach Verpackungsanweisung 872 übereinstimmen; b) Das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass: i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist; ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstauen in einem Batteriebehälter); und iii) die Stromkreise isoliert wurden; c) Die Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder anderer Fracht geschützt sind; d) Wo eine Mobilitätshilfe speziell dafür gebaut wurde, dass die Batterie(n) vom Nutzer entfernt werden kann (können) (z.B. faltbare): i) muss/müssen die Batterie/n entfernt werden; Die Mobilitätshilfe kann dann ohne Einschränkung als aufgegebenes Gepäck befördert werden; ii) die entfernte/n Batterie/n muss/müssen in einer starken, festen Verpackungen transportiert werden und im Frachtladeraum verstaut werden; iii) die Batterie/n muss/müssen vor Kurzschluss gesichert werden; und iv) der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition der verpackten Batterie/n informiert werden; e) Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich					
	Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
6. Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle) welche mit nicht auslaufsicheren Batterien angetrieben werden für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	Nein	Nein	Ja	Ja	<p>a) Wo es möglich ist, muss die Mobilitätshilfe immer in einer aufrechten Position zu verladen, zu verstauen, zu sichern und zu entladen. Der Luftfahrtunternehmer muss sicherstellen, dass:</p> <p>i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist;</p> <p>ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstauen in einem Batteriebehälter); und</p> <p>iii) die Stromkreise isoliert wurden;</p> <p>b) Wenn die Mobilitätshilfe nicht immer in einer aufrechten Position verladen, verstaut, gesichert und entladen werden kann, muss die Batterie entfernt werden und in einer starken, starren Verpackung wie folgt befördert werden:</p> <p>i) die Verpackungen müssen auslaufsicher, für Batterieflüssigkeit undurchlässig sein und durch sichern auf Paletten oder durch verzurren im Frachtladeraum, mittels passender Ladungssicherung (nicht durch das Abstützen durch Fracht oder Gepäck), wie Spanngurte, Haltern oder Klammern gesichert werden; ii) die Batterie(en) muss(en) gegen Kurzschluss geschützt sein, aufrecht in der Verpackung gesichert sein und mit so viel geeignetem Aufsaugmaterial umgeben sein, dass der Gesamthalt der Flüssigkeit aufgesaugt werden kann; und iii) die Verpackungen müssen mit „BATTERY, WET, WITH WHEELCHAIR“ oder „BATTERY, WET, WITH MOBILITY AID“, markiert und mit den Gefahrenkennzeichen für ätzende Stoffe „Korrosive“ (Abbildung 5-22 ICAO T.I.) und mit Kennzeichen Packstückorientierung „Package Orientation“ (Abbildung 5-26 ICAO T.I.) versehen sein, wie in Kapitel 5;3 ICAO T.I. vorgeschrieben; Das Fortbewegungsmittel kann dann als aufgegebenes Gepäck ohne Einschränkung befördert werden;</p> <p>c) Die Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder anderer Fracht geschützt sind;</p> <p>d) Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition eines Fortbewegungshilfsmittels mit einer eingebauten Batterie oder der verpackten Batterie informiert werden.</p> <p>e) Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen; auch, dass Batterien, deren Inhalt auslaufen könnte, mit auslaufsicheren Kappen für die Öffnungen versehen sein sollten.</p>
7. Mobilitätshilfen (z.B. Rollstühle) welche mit Lithium-Ionen Batterien angetrieben werden für die Nutzung durch Passagiere, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, entweder durch eine Behinderung, durch Gesundheit oder Alter, oder durch ein vorübergehendes Mobilitätsproblem (z.B. ein gebrochenes Bein)	Ja	siehe 7.d)	Nein	Ja	Ja	<p>a) Die Batterien müssen dem Typ entsprechen, der den Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 genügt;</p> <p>b) Das Luftfahrtunternehmen muss sicherstellen, dass:</p> <p>i) die Batterie sicher an der Mobilitätshilfe befestigt ist;</p> <p>ii) die Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sind (z.B. verstauen in einem Batteriebehälter); und</p> <p>iii) die Stromkreise isoliert wurden;</p> <p>c) Die Mobilitätshilfen müssen in einer Art und Weise befördert werden, dass sie vor Beschädigung durch die Bewegung von Gepäck, Post, Vorräten oder anderer Fracht geschützt sind;</p> <p>d) Falls eine Mobilitätshilfe speziell dafür gebaut wurde, dass die Batterie(n) vom Nutzer entfernt werden kann (können) (z.B. faltbare):</p> <p>i) muss/müssen die Batterie/n entfernt werden und in der Passagierkabine befördert werden;</p> <p>ii) die Batteriepole müssen vor Kurzschluss gesichert werden (durch Isolierung der Pole, z.B. durch überkleben der freistehenden Pole);</p> <p>iii) die Batterie muss vor Beschädigung geschützt werden. (z.B. durch platzieren der Batterie in einer schützenden Tasche);</p> <p>iv) das Entfernen der Batterie von der Mobilitätshilfe muss nach Anweisung der Herstellers oder des Eigentümers durchgeführt werden;</p> <p>v) die batterie darf 300 Wh nicht überschreiten; und</p> <p>vi) eine ersatzbatterie mit maximal 300 Wh oder zwei ersatzbatterien mit je 160 Wh mitgenommen werden.</p> <p>e) Der Luftfahrzeugführer muss über die ladeposition der lithium-ionen batterie(n) informiert werden.</p> <p>f) Es wird empfohlen, dass Passagiere Vorausabsprachen mit jedem Luftfahrtunternehmen treffen.</p>

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich					
	Der Luffahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
8. Tragbare medizinische elektronische Geräte (automatisierte externe Defibrillatoren (AED), Nebulisator, kontinuierlicher Atemwegsüberdruck (CPAP) usw.), die Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Dürfen von Passagieren zu medizinischen Zwecken befördert werden; b) Höchstens zwei Ersatzbatterien dürfen mitgeführt werden. Ersatzbatterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in die Original-Einzelverkaufsverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); und c) Jede eingebaute Batterie oder Ersatzbatterie: - muss dem Typ entsprechen, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; und - darf Folgendes nicht überschreiten: - für Lithium-Metall-Batterien ein Lithiumgehalt von höchstens 8 g; oder - für Lithium-Ionen-Batterien eine Wattstundenleistung von höchstens 160 Wh.
9. Kleines medizinisches oder klinisches Thermometer, welches Quecksilber enthält	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Nicht mehr als ein Thermometer pro Person; b) Muss für den persönlichen Gebrauch sein; und c) Muss sich in einer Schutzhülle befinden
Gegenstände, die zur Körperpflege oder zum Ankleiden benutzt werden						
10. Toilettenartikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Der Begriff „Toilettenartikel (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole))“ umfasst Artikel wie Haarsprays, Parfüms und Kölnischwasser; b) Die Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen; c) Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern; und d) Die Gesamtnettomenge aller in 3., 10. und 13. erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l pro Person betragen (z.B. vier Druckgaspackungen je 500 ml).
11. Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Nicht mehr als einen pro Person; b) Die Schutzkappe muss sicher über dem Heizelement befestigt sein; und c) Gas-Nachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht erlaubt.
Bedarfsgegenstände						
12. Alkoholische Getränke, die mehr als 24 Volumenprozent, aber nicht mehr als 70 Volumenprozent Alkohol enthalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Muss in Einzelhandelsverpackungen sein; b) Nicht mehr als 5 l pro Gefäß; und c) Eine Gesamtnettomenge solcher Getränke von nicht mehr als 5 l pro Person. Anmerkung: Alkoholische Getränke mit 24 Vol.% oder weniger Alkohol unterliegen nicht den Gefahrgutvorschriften.
13. Druckgaspackungen (Aerosole) der Unterklasse 2.2, ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	a) Die Nettomenge jedes einzelnen Artikels darf höchstens 0,5 kg oder 0,5 l betragen; b) Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern; und c) Die Gesamtnettomenge aller in 3., 10. und 13. erwähnten Artikel darf höchstens 2 kg oder 2 l pro Person betragen (z.B. vier Druckgaspackungen je 500 ml).
14. Sicher verpackte Munition der Unterklasse 1.4S (nur UN 0012 oder UN 0014)	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	a) In Mengen, die maximal 5 kg Bruttogewicht pro Person nicht übersteigen und zum persönlichen Gebrauch dieser Person bestimmt sind; b) Unter Ausschluss von Munition mit Explosiv- oder Brandprojektilen; und c) Im Falle mehrerer Passagiere dürfen die zugelassenen Bruttomengen pro Person nicht zu einem oder mehreren Versandstücken zusammengefasst werden.
15. Kleines Päckchen Sicherheitsstreichhölzer „Überallzündler“	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	a) Höchstens ein Päckchen pro Person; und b) Für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Kleines Feuerzeug	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	a) Höchstens eins pro Person; b) Für den persönlichen Gebrauch bestimmt; und c) Darf nur verflüssigtes Gas und keinen anderen, nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff, enthalten.
Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen	Nein	Nein	Nein	n/a	n/a	Verboten.
Feuerzeuge mit „blauer Flamme“, mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	a) Höchstens eins pro Person; b) Für den persönlichen Gebrauch bestimmt; und c) Darf nur verflüssigtes Gas und keinen anderen, nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff, enthalten.
Feuerzeuge mit „blauer Flamme“, ohne einen Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung	Nein	Nein	Nein	N/A	N/A	Verboten.

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich					
	Der Luffahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
16. Batteriebetriebene Geräte, die in der Lage sind, große Wärme zu erzeugen, welche falls betätigt, einen Brand verursachen können (z. B. Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft)	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	a) Die Hitze erzeugende Komponente und die Batterie sind voneinander getrennt, entweder durch die Entfernung des Hitze entwickelnden Bestandteiles, der Batterie oder eines anderen Bestandteiles, z.B. der Sicherung; und b) Jede ausgebaute Batterie muss gegen Kurzschluss gesichert sein (durch Verstauen in der Original-Einzelverkaufverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche).
17. Lawinenrettungsrucksack, der einen Druckbehälter/-Zylinder mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	a) Nur einen pro Person; b) Kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgestattet sein, der höchstens 200 mg Netto der Unterklasse 1.4S enthält; c) Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist; und d) Der Airbag innerhalb des Rucksackes muss mit einem Druckentlastungsventil ausgerüstet sein.
18. Kleine Druckbehälter/-zylinder, welche in einer selbstaufblasenden Rettungsweste eingebaut sind	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Begrenzt auf Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr; b) Zum Zweck des Aufblasens; c) Nicht mehr als zwei Druckbehälter/-zylinder mit Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr, eingebaut in der Rettungsweste pro Person; und d) Nicht mehr als zwei Ersatzpatronen.
Kleine Druckbehälter/-zylinder für andere Geräte	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Nicht mehr als vier kleine Druckbehälter/-zylinder mit Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2, pro Person; und b) Das Fassungsvermögen jedes Druckbehälter/-zylinder darf höchstens 50 ml betragen. Anmerkung: Für Kohlendioxid entspricht eine Druckbehälter/-zylinder mit einem Fassungsvermögen von 50 ml einer 28 g Kartusche.
19. Tragbare elektronische Geräte (wie Uhren, Taschenrechner, Kameras, Mobiltelefone, Laptops, Camcorder usw.)						
Tragbare elektronische Geräte, einschließlich medizinische Geräte, die Lithium-Metall oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Sind gestattet, sofern sie von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden; b) Sollten im Handgepäck mitgeführt werden; c) Jede Batterie darf folgendes nicht überschreiten: - Für Lithium-Metall- Batterien eine Lithiumgehalt von nicht mehr als 2 g; oder - Für Lithium-Ionen-Batterien, eine Nennenergie von nicht mehr als 100 Wh; d) Wenn Geräte im aufgegebenen Gepäck befördert werden, so müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu verhindern; und e) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare elektronische Geräte, einschließlich medizinische Geräte, die Lithium-Metall oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien enthalten	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	a) Für Passagiere oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) Müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt werden (durch Verstauen in der Original-Einzelverkaufverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); c) Jede Batterie darf folgendes nicht überschreiten: - Für Lithium-Metall- Batterien eine Lithiumgehalt von nicht mehr als 2 g; oder - Für Lithium-Ionen-Batterien, eine Nennenergie von nicht mehr als 100 Wh; und d) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Für Passagiere oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) sollten im Handgepäck mitgeführt werden; und c) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
Ersatzbatterien für tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen-Batterien mit mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	a) Für Passagiere oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch; b) Pro Person dürfen nicht mehr als zwei einzeln geschützte Ersatzbatterien mitgeführt werden; c) Müssen einzeln gegen Kurzschluss geschützt werden (durch Verstauen in der Original-Einzelverkaufverpackung oder durch anderweitiges Isolieren der Pole, z.B. durch Überkleben der freiliegenden Pole mit Klebeband oder Verpacken jeder Batterie in einem eigenen Kunststoffbeutel oder in einer schützenden Tasche); und d) Batterien und Zellen müssen dem Typ entsprechen, der die Anforderungen des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt.

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck					Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck					
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt					
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich					
	Der Luffahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden					
20. Brennstoffzellen in elektronischen Gebrauchsgütern, die verwendet werden, um tragbare, elektronische Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder) zu betreiben	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	<p>a) Brennstoffzellen-Kartuschen dürfen nur entzündbare flüssige Stoffe, ätzende Stoffe, verflüssigte brennbare Gase, mit Wasser reagierende Stoffe oder Wasserstoff in Metallhydrid enthalten;</p> <p>b) Das Nachfüllen von Brennstoffzellen an Bord des Luftfahrzeugs ist nicht gestattet, lediglich das Einsetzen einer Ersatzkartusche ist zulässig;</p> <p>c) Die maximal Menge an Brennstoff in jeder Brennstoffzelle oder Brennstoffzellen-Kartusche darf folgende Werte nicht überschreiten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Flüssigkeiten, 200 ml;- für Feststoffe 200 g; - für verflüssigte Gase, 120 ml für nicht metallische Brennstoffzellen-Kartuschen oder 200 ml für metallische Brennstoffzellen oder Brennstoffzellen-Kartuschen; und - für Brennstoffzellen oder Brennstoffzellen-Kartuschen mit Wasserstoff in Metallhydrid muss das Fassungsvermögen 120 ml oder weniger betragen.
Ersatz-Brennstoffzellen-Kartuschen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	<p>d) Jede Brennstoffzelle und jede Brennstoffzellen-Kartusche muss der Norm IEC 62282-6-100 Ed. 1, einschließlich Amendement 1, entsprechen und muss mit einem Gütezeichen des Herstellers versehen sein, das der Spezifikation entspricht. Zudem muss jede Brennstoffzellen-Kartusche mit der Höchstmenge an Brennstoff, sowie der Art des Brennstoffes gekennzeichnet sein;</p> <p>e) Brennstoffzellen-Kartuschen, welche Wasserstoff in Metallhydrid enthalten, müssen die Anforderung der Sondervorschrift A 162 erfüllen;</p> <p>f) Nicht mehr als zwei Ersatzkartuschen dürfen vom Passagier mitgeführt werden;</p> <p>g) Brennstoffzellen mit Brennstoff dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden;</p> <p>h) Die Wechselwirkung zwischen Brennstoffzellen und eingebauten Batterien in einem Gerät muss der IEC 62282-6-100 Ed. 1, einschließlich Amendement 1, entsprechen. Brennstoffzellen, deren einzige Funktion darin besteht, eine Batterie im Gerät aufzuladen, sind nicht erlaubt;</p> <p>i) Brennstoffzellen müssen einem Typ entsprechen, der Batterien nicht auflädt, wenn das tragbare elektronische Geräte nicht benutzt wird und muss vom Hersteller dauerhaft gekennzeichnet werden mit: „APPROVED FOR CARRIAGE IN AIRCRAFT CABIN ONLY“ (Zugelassen nur für das Mitführen in der Passagierkabine), um dies zu verdeutlichen; und</p> <p>j) Zusätzlich zu den womöglich vom Abgangsstaat geforderten Sprachen, sollte Englisch für die oben beschriebenen Markierungen verwendet werden.</p>
21. Kohlendioxid, fest (Trockeneis)	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	<p>a) Nicht mehr als 2,5 kg pro Person;</p> <p>b) Zum Kühlen von verderblichen Gütern, welche nicht den Gefahrgutvorschriften unterliegen;</p> <p>c) Das Versandstück muss das Entweichen von Kohlendioxidgas erlauben; und</p> <p>d) Jedes aufgegebene Gepäckstück, das Trockeneis enthält, muss wie folgt markiert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „CARBON DIOXIDE, SOLID“ (Kohlendioxid, fest) oder „DRY ICE“ (Trockeneis); und - das Nettogewicht des enthaltenen Trockeneises oder einer Angabe, dass das Nettogewicht 2,5 kg oder weniger beträgt.
22. Quecksilberbarometer oder Thermometer	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	<p>a) Muss von einem Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlich offiziellen Behörde mitgeführt werden; und</p> <p>b) Muss in einer festen Außenverpackung verpackt sein, die mit einer abgedichteten, verschlossenen Innenverkleidung oder einem Beutel aus einem starken, auslaufsicheren und durchstoßsicherem, für Quecksilber undurchlässigem Material versehen ist, welches das Auslaufen des Quecksilbers aus der Verpackung verhindert, ungeachtet in welcher Position es sich befindet.</p>
23. Instrumente, die radioaktive Stoffe enthalten (z.B. Geräte zur Überwachung chemischer Stoffe (Chemical Agent Monitor, CAM) und/oder Schnellwarn- und Analysegeräte (Rapid Alarm and Identification Device Monitor (RAID-M))	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein	<p>a) Diese Instrumente dürfen nicht die Aktivitätsgrenzwerte der Tabelle 2-15 ICAO T.I. überschreiten;</p> <p>b) Muss sicher verpackt sein und darf keine Lithium-Batterien enthalten; und c) Muss von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (Organization for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) auf Dienstreisen mitgeführt werden.</p>
24. Energiesparlampen	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	<p>a) Wenn in Einzelhandelsverpackungen; und</p> <p>b) Für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch.</p>
25. Permeationsgeräte zur Kalibrierung von Systemen zur Überwachung der Luftqualität	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Diese Geräte müssen den Anforderungen von Sonderbestimmung A41 entsprechen.

Güter oder Gegenstände	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck						Beschränkungen
	Erlaubt im oder als Handgepäck						
	Erlaubt, wenn am eigenen Körper mitgeführt						
	Genehmigung der Luftverkehrsgesellschaft(en) ist erforderlich						
	Der Luffahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden						
26. Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten, die den Anforderungen von Sonderbestimmung A67 entsprechen	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	a) Die Spannung jeder Batterie darf höchstens 12 V betragen und die Wattstundenleistung darf 100Wh nicht überschreiten; und b) Das Gerät muss entweder gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme geschützt sein, oder die Batterie muss abgeklemmt und die Pole isoliert werden.	
Auslaufsichere Ersatzbatterien, die den Anforderungen von Sonderbestimmungen A67 entsprechen	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	a) Die Spannung jeder Batterie darf höchstens 12 V betragen und die Wattstundenleistung darf 100 Wh nicht überschreiten; b) Die Batterie muss durch Isolierung der Batteriepole gegen Kurzschluss gesichert sein; und c) Höchstens zwei einzeln geschützte Batterien pro Person.	
27. Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellen-Motoren	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A70 müssen erfüllt werden.	
28. Nicht ansteckungsgefährliche Ausstellungsstücke	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A180 müssen erfüllt werden.	
29. Isolationsverpackungen (Trockenverpackungen), die gekühlten, verflüssigten Stickstoff enthalten (Dry Shipper)	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Die Anforderungen der Sonderbestimmung A152 müssen erfüllt werden.	
Sicherheitsausrüstung							
30. Sicherheitsausrüstungen, wie Sicherheitsaktenkoffer, Geldbehälter, Geldtaschen usw., mit eingebauten gefährlichen Gütern als Teil der Ausrüstung, z.B. Lithiumbatterien oder pyrotechnische Stoffe	Ja	Nein	Nein	Ja	Nein	a) Die Ausrüstung muss mit wirksamen Mitteln ausgestattet sein, um eine versehentliche Betätigung zu vermeiden; b) Wenn die Ausrüstung einen pyrotechnischen Stoff oder einen explosiven Gegenstand enthält, muss dieser Gegenstand oder Stoff von der zuständigen nationalen Behörde des Herstellerstaates von der Klasse 1 in Übereinstimmung mit Kapitel 2;1.5.2.1 ICAO T.I. ausgenommen werden; c) Wenn die Ausrüstung Lithium-Zellen oder -Batterien enthält, müssen diese Zellen oder Batterien die folgenden Einschränkungen erfüllen: - für eine Lithium-Metall-Zelle ist der Lithiumgehalt höchstens 1 g; - für eine Lithium-Metall-Batterie ist der Gesamt-Lithiumgehalt höchstens 2 g; - für Lithium-Ionen-Zellen ist die Wattstundenleistung höchstens 20 Wh; - für Lithium-Ionen-Batterien ist die Wattstundenleistung höchstens 100 Wh; - jede Zelle oder Batterie entspricht dem Typ, der die Anforderungen jeder Prüfung des UN Handbuchs der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt; d) Wenn die Ausrüstung Gase enthält, um Farbstoff oder Tinte auszustoßen: - sind nur kleine Gaskartuschen und kleine Gefäße, gefüllt mit Gas mit einem Fassungsraum von höchstens 50 ml erlaubt, die außer einem Gas der Unterklasse 2.2 keine anderen Bestandteile, die unter diese Vorschriften fallen, enthalten; - das Austreten von Gas darf keine extreme Belästigung oder Unwohlsein bei den Besatzungsmitgliedern hervorrufen, die sie an der korrekten Durchführung der zugewiesenen Aufgaben hindert; und - im Falle einer unbeabsichtigten Betätigung müssen alle gefährlichen Auswirkungen auf das Innere der Ausrüstung begrenzt sein und dürfen keine extremen Geräusche erzeugen; und e) Sicherheitsausrüstung, die fehlerhaft sind oder beschädigt wurden sind zur Beförderung verboten.	

Anmerkung: N/A - nicht anwendbar